

## Verwendung des Börsenblattes zu Werbezwecken

(Wiederholt aus Nr. 295)

Manche Sortimenten verwenden die Anzeigen des Börsenblattes zur Werbung bei ihren Dauerkunden. Uns ist durch Anfragen bekannt, daß in nicht seltenen Fällen sogar das ganze Börsenblatt an interessierte Kunden überlassen wird. Es darf deshalb als notwendig angesehen werden, einem vorhandenen Bedürfnis abzuweichen.

Wir haben uns infolgedessen die Herausgabe lediglich des Anzeigenteiles des Börsenblattes als Ausgabe E genehmigen lassen. Sie ist vom 4. Januar 1937 an zur Lieferung bereit. Einer mißbräuchlichen Benutzung dieser Ausgabe E stehen die gesetzlichen Bestimmungen entgegen; denn nur derjenige darf den Handel mit Büchern betreiben, der von der Reichsschrifttumskammer zugelassen ist.

Die Ausgabe E enthält den Anzeigenteil mit Umschlag (ohne redaktionellen Teil, ohne Bestellzettel und Suchliste). Der Bezugspreis für das Publikum ist RM 7.— monatlich bei freier Zustellung durch die Post. Die Bedingungen für den Buchhandel sind in beiliegendem Bestellzettel angegeben. [Z]

Bibliotheken und anderen öffentlichen Stellen, die mit dem Buchhandel engere Verbindung haben, kann wie bisher die Ausgabe A (Ausgabe ohne Suchliste und Bestellzettel, aber mit Textteil) geliefert werden.

Leipzig, den 15. Dezember 1936

Dr. Heß

## Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Börsenvereins

### Belieferung von Buchverkaufsstellen und Fachgeschäften

(Wiederholung aus Nr. 298/299)

Im Adreßbuch 1937 sind die Stammrolle genehmigter Buchverkaufsstellen und die Fachgeschäftslisten nicht mehr enthalten. Wir teilen hierzu folgendes mit:

Die Stammrolle genehmigter Buchverkaufsstellen und die Fachgeschäftslisten werden in Zukunft gesondert erscheinen. Sie sind zur Zeit bei der Gruppe Buchhandel der Reichsschrifttumskammer in Bearbeitung, die bestrebt ist, sie möglichst vollständig herauszubringen, um mit wenig Nachträgen auszukommen.

Grundsätzlich ist für die Belieferung von buchhändlerischen Wiederverkäufern auf die Bekanntmachung des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler vom 30. April 1936 hinzuweisen, die nachfolgend auszugsweise nochmals veröffentlicht wird.

Leipzig, den 22. Dezember 1936.

Dr. Heß.

### Auszug aus der Bekanntmachung des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler v. 30. April 1936

Für den buchhändlerischen Geschäftsverkehr wird im Einvernehmen mit der Reichsschrifttumskammer folgendes angeordnet: Die Mitgliedschaft zum Bund Reichsdeutscher Buchhändler, die Aufnahme in die Stammrolle buchhändlerischer Nebenbetriebe oder in die Stammrolle der Leihbüchereien im Nebengewerbe oder in einer der Fachlisten ist durch einen Stempel auszuweisen, der auf dem Briefbogen, insbesondere aber auf dem Bestellzettel anzubringen ist.

Der Stempelaufdruck hat folgende Form:

**B I 15 586**

B. bezeichnet den Bund, I die Fachschaft, die arabische Ziffer die eigentliche Mitgliedsnummer. Den einzelnen Fachschaften entsprechen folgende römische Ziffern:

- I = Fachschaft Verlag
- II = Fachschaft Handel
- III = Fachschaft Zwischenhandel
- IV = Fachschaft Leihbücherei
- V = Fachschaft Buchvertreter
- VI = Fachschaft Angestellte

Die Stammrolle-Angehörigen des Buchhandels haben folgenden Stempelaufdruck zu führen:

**St. B 6867**

die Angehörigen der Stammrolle Leihbüchereien im Nebengewerbe:

**St. L. 287**

die in den Fachlisten aufgenommenen Mitglieder die Anfangsbuchstaben der Listenbezeichnung mit der zugehörigen Nummer, z. B. die Spielwarengeschäfte:

**Spiel Nr. 35**

Der Stempelaufdruck soll mindestens die Größe 15×5 mm haben. Er wird auf dem Bestellzettel möglichst unten in der Mitte angebracht.

In Zukunft darf nur noch an diejenigen Firmen geliefert werden, die sich durch eine solche Nummer auf dem Bestellzettel ausweisen, es sei denn, es handelt sich um sogenannte freigegebene Literatur (Bilderbücher, Malbücher usw.). Fehlt die Nummer, so muß zunächst in Abteilung I des Adreßbuches des Deutschen Buchhandels nachgesehen werden. Ist die Firma dort aufgeführt ohne das Zeichen 0, so darf mit vollem Rabatt geliefert werden. (Es handelt sich dann um Firmen, die in anderen Einzelkammern der Reichskulturkammer aufgenommen sind.) Ist die Bestellfirma nicht aufgeführt, so ist beim Bund Rückfrage zu halten, um festzustellen, ob die Inhaber der Firma gemeldet sind, das Aufnahmeverfahren aber noch nicht abgeschlossen ist.